

Sitzung vom 05. Februar 2019

Beschl. Nr. **2019-21**

G1.1.1 Allgemeine und komplexe Akten
Rütlibach und Buttenustrasse; Kreditbewilligung und -freigabe

Ausgangslage

Im Rahmen des Projektes „Instandsetzung Sihlstrasse“ wurde der Rütlibach, der im Bereich der Buttenu- und Sihlstrasse eingedohlt ist, auf seinen Zustand überprüft. Diese Bauwerksuntersuchung wurde von Flückiger + Bosshard AG durchgeführt mit dem Ziel, allfällige Mängel direkt mit dem Projekt Sihlstrasse zu beheben. Mit dem Projekt Sihlstrasse (SRB 2017-6) wurde für den Rütlibach ein Kredit in Höhe von CHF 581'301.85 für die Bauwerksüberprüfung und Instandsetzung bewilligt und der Auftrag zur Überprüfung gemäss Offerte an die Flückiger + Bosshard AG in Höhe von CHF 41'301.85 (inkl. MwSt.) vergeben. Die Vergabe für die Instandsetzung des Bachdurchlasses Rütlibach in Höhe von CHF 540'000 (inkl. MwSt.) wurde noch nicht vergeben.

Weitergehende Überprüfungen ergaben jedoch grössere statische Mängel des Durchlasses im eingedolten Bereich unter der Buttenustrasse als angenommen. Dort wird der Rütlibach unter privaten Vorgärten an der Buttenustrasse geführt.

Hydraulische Überprüfungen mittels Überflutungsmodellierungen von Wasserbauspezialisten (Emch + Berger AG) und Abklärungen mit dem Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ergaben, dass das dreissigjährige Hochwasser (HQ 30) abgeführt werden kann, das notwendige HQ 100 für den Durchlass in der Buttenustrasse jedoch nicht.

Mögliche Varianten zur blosen Instandsetzung kombiniert mit Objektschutz wurden geprüft. Da die Zufahrten der Blaulichtorganisation im Hochwasserfall damit nicht gewährleistet werden kann, wurden diese Varianten aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

Neben den statischen und hydraulischen Defiziten des Rütlibachs wurde Gefahrenpotential an den Seitenhängen des Rütlibachs für Rutsch- und Hangmurenpotential festgestellt.

Gleichzeitig wurde berücksichtigt, dass die angrenzende Buttenustrasse und auch der Rütlibachweg inkl. Werkleitungen in einem sanierungsbedürftigen Zustand sind.

Die statischen und hydraulischen Defizite zeigen, dass grössere bauliche Massnahmen als anfänglich angenommen zwingend erforderlich sind. In welcher Form muss in einem weiteren Schritt von einem Fachspezialistenteam mit Kernkompetenzen im Bereich Strassen-, Kunstbauten und Hochwasser sowie Geologie in enger Abstimmung mit dem AWEL abgeklärt werden.

Projektbeschrieb

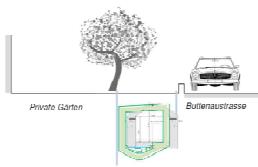
1. Ziele

Es soll eine machbare und bewilligungsfähige Variante für den Ersatz des eingedolten Rütlibachs im Bereich der Buttenustrasse gefunden werden. Die Instandsetzung der Werkleitungen, Buttenustrasse sowie des Rütlibachwegs sollen unter den Aspekten der nutzbaren Synergien mitbetrachtet werden. Der Variantenvergleich mit Empfehlung soll die Grundlage für weitere Entscheide und die Ingenieurssubmission dienen.

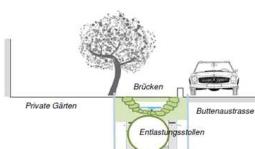
2. Massnahmen

Zur Lösung der festgestellten Mängel müssen Risikobetrachtungen im Zusammenhang mit geologischen Gefahren wie Rutschungen und Hangmuren im Einzugsgebiet des Rütlibachs mitberücksichtigt werden. Dazu sollen in einer ersten Phase A die notwendigen Grundlagen abgeklärt, ausgewertet und aufgearbeitet werden. In der zweiten Phase B sollen dann unter Einbezug der Synergien vier Varianten (vgl. nachfolgenden Abbildungen) verglichen werden. Als Methoden werden die Nutzwert- und Sensitivitätsanalyse angewendet.

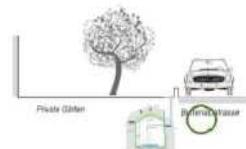
Var. 1:
Ersatz an alter Lage



Var. 2:
Offenführung Rütlibach
evtl. mit Entlastung



Var. 3:
Nutzung Buttenaustrasse
evtl. mit Entlastung



Var. 4:
Option Bachverlegung
evtl. mit Entlastung



Aufgrund des Vergleichs soll in enger Abstimmung mit dem AWEL sowie unter Berücksichtigung von Interessen der Anlieger der Entscheid für eine Variante gefunden werden.

Termine

Phase A und B

März bis Juni 2019

Auftragsvergabe

Die Vergaben unterstehen dem öffentlichen Beschaffungswesen gemäss Art. 8 Absatz 2a der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; SR 172.056.5) bzw. der Submissionsverordnung (SVO) des Kantons Zürich. Nach IVöB, Art. 7 Anhänge 1 und 2.

Freihändige Vergabe für Dienstleistungen bis zu einer Gesamtsumme von CHF 150'000

Für die Ingenieursdienstleistungen hat die Flückiger + Bosshardt AG, Zürich (Kunstbauten und Strasse) mit den Subplanern Emch + Berger (Wasserbau und Hochwasserschutz) und CSD Ingenieure (Geologie) ein Angebot eingereicht. Die Offerte dat. 20.11.18 für Phase A in Höhe von CHF 19'168 (inkl. MwSt.) und für Phase B CHF 29'752 (inkl. MwSt.) liegt vor.

Kostenzusammenstellung

Leistungen / Arbeitsgattung	Kreditbedarf, CHF (inkl. MwSt.)
Ingenieurhonorar, Offerte dat. 20.11.2018 inkl. Nebenkosten	
<i>Phase A: Grundlagenabklärungen Einzugsgebiet</i>	
<i>Flückiger + Bosshard AG</i>	6'190.00
<i>Emch + Berger AG</i>	6'290.00
<i>CSD Ingenieure</i>	6'688.00
<i>Phase 2: Variantenuntersuchung</i>	
<i>Flückiger + Bosshard AG</i>	19'069.00
<i>Emch + Berger AG</i>	10'683.00
Gesamtsumme Ingenieurhonorar	48'920.00
Hydraulische Untersuchungen und Sanierungsempfehlung Kanalisation	10'000.00
Kanal-TV	5'000.00
Unvorhergesehenes ca. 10%	6'692.00
Eigenleistung Planung Werke ca.10%	7'388.00
Summe Total	78'000.00

Bei der vorgesehenen Sanierung handelt es sich um den Ersatz alter Leitungen und Infrastruktur. Die Sanierung gilt als gebunden, da es sich um den betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadanfälligen Leitungen handelt (vgl. dazu auch den Kommentar zum neuen Zürcher Gemeindegesetz, Verweis zum § 103, auf S. 555, Abs.3).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten Ausgaben dann als gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz grundsätzlich dem Umfang nach vorgeschrieben oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Aufgaben der Verwaltung unbedingt erforderlich sind (BGE 117 Ia 62). Bezuglich des Strassenbaus hat das Bundesgericht klargestellt, dass Ausgaben für den Unterhalt eines bestehenden Strassennetzes, einschliesslich seiner Anpassungen an neue technische Erfordernisse und neue Verkehrsverhältnisse, grundsätzlich gebundene Ausgaben darstellen (BGE 105 Ia 80ff; 103 Ia 287 E.5).

Es sind keine Staatsbeiträge in dieser Projektphase zu erwarten.

Kostenkontrolle

Konto	CHF inkl. MwSt.
Sihlstrasse, Strasse, Kto. 330.5010.77, Anteil Durchlass Rütlibach	581'301.85
Abzug Sihlstrasse, Strasse, Kto. 330.5010.77, Anteil Durchlass Rütlibach	-540'000.00
Rütlibach Instandsetzung, Kanalisation, Kto. 301.5030.77	540'000.00
Gesamtbetrag gemäss Finanzbetrag 2018 - 2022, Anteil Durchlass Rütlibach	581'301.85
Freigaben bisher, Bauwerksüberprüfung SRB 2017-6	41'301.85
Zwischensaldo	540'000.00
Kreditbedarf aktuell, Grundlagenabklärung und Variantenvergleich	78'000.00
Schluss-Saldo	503'302.00

* Der für die Instandsetzung des Durchlasses Rütlibachs genehmigte Kredit wird aus dem Projektkonto Sihlstrasse herausgelöst und auf ein neues Projektkonto gebucht.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 41, Art. 47a Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Für die Grundlagenabklärung und den Variantenvergleich werden gebunden Ausgaben in Höhe von CHF 78'000 (inkl. MwSt.) vom Durchlass Rütlibach Kto. 301.5030.77 bewilligt und freigegeben.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Ressortleiter Finanzen
 - 3.2 Ressortleiter Bau und Planung
 - 3.3 Ressortleiter Werkbetriebe
 - 3.4 Betriebsleiter Wasserversorgung
 - 3.5 Flückiger und Bosshard AG (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stadtschreiber a.i.